

1. Änderungssatzung
zur Satzung über die Schaffung von Stellplätzen und Garagen in der Stadt
Frankenberg/Sa. (Einstellplatzsatzung) vom 22. Mai 1996

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.12.1996 (SächsGVBl. S. 531) und des § 49 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) i. d. F.vom 26. Juli 1994 (Sächs. GVBl. S. 1401 ff.), geänd. 29.03.1996 (SächsGVBl. S.122) hat der Stadtrat der Stadt Frankenberg/Sa. in seiner Sitzung am 15.04.1998 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Änderungen

Der § 6 der Satzung über die Schaffung von Stellplätzen und Garagen in der Stadt Frankenberg/ Sa. (Einstellplatzsatzung) vom 22.05.1996 wird wie folgt geändert:

(1) Der Absatz 3 des § 6 wird wie folgt neu gefaßt :

Der Ablösebetrag wird mit Erteilung der Baugenehmigung erhoben. Die Erhebung erfolgt grundsätzlich durch die untere Bauaufsichtsbehörde, das Landratsamt Mittweida, mittels Bescheid (Verwaltungsakt - § 35 ff VwVfG). In Ausnahmefällen kann der Ablösebetrag mittels Vertrag zwischen der Stadt Frankenberg/ Sa. und dem Bauherrn erhoben werden. Fällig wird der Ablösebetrag mit Bekanntgabe der Baubeginnsanzeige.

(2) Der Absatz 4 Satz 2 des § 6 wird wie folgt neu gefaßt :

Die durchschnittlichen Herstellungskosten eines Einstellplatzes je Quadratmeter werden nach dem Durchschnitt der Baupreise der letzten zwei Jahre von abgerechneten Bauobjekten in der Stadt Frankenberg berechnet.

(3) Im Absatz 5 des § 6 entfallen die Sätze 3 und 4.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Frankenberg, den 17.04.1998

Köhler
Bürgermeister